

Ministerium für  
Arbeit, Gesundheit  
Und Soziales  
Des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**Psychosoziale Beratung  
-Regeln des fachlichen Könnens-**

Ein Resümeepapier zu den  
Gutachten über die Regeln des  
fachlichen Könnens in der  
psychosoziale Beratungsarbeit

- Entstehung
- Diskussionstand
- Weiterentwicklung

Februar 1994

# Regeln des fachlichen Könnens in der psychosoziale Beratung

## Hintergrund

Die Ende der 70er Jahre aufkommende Diskussion über ein Psychotherapeuten gesetzlich machte die Notwendigkeit deutlich, die Inhalte und Aufgaben psychosozialer Beratungsdienste in Abgrenzung zu psychotherapeutischem Handeln in der Heilkunde umfassend darzustellen. Die derzeit noch bestehende gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Heilkunde von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen über das Heilpraktikergesetz umfasst nur einen kleinen Teilbereich der -psychotherapeutischen - beratenden Tätigkeit. Neben den Mindestanforderungen für ein qualifiziertes Beratungswesen, die bereits in den Empfehlungen der Bundesländer für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern von 1973 enthalten waren und Eingang in die Förderrichtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gefunden haben, bestand weiterer Bedarf, die Anforderungen an die psychosoziale Beratung zu beschreiben.

1988 legte der Landesrechnungshof "Feststellungen zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen im Lande NRW" vor. Die heftig umstrittenen „Feststellungen“ entfachten verstärkt die Diskussion um Abgrenzungen, Zuständigkeiten, Förderverfahren, Inhalte und Funktionen von Beratung sowie um eine sinnvolle Grenzziehung zwischen verwaltungsmäßig zu überprüfenden Sachverhalten und den der fachlichen Unabhängigkeit zuzuordnenden Beratungsinhalten. Die Arbeitsgruppe „Förderung Beratungsstellen“ aus Vertreterinnen und Vertretern der mit der Förderung befassten Behörden und der Trägerorganisationen der Beratungsstellen erarbeitete "Rahmenvorschläge" zur künftigen Förderung der Familien- und Lebensberatungsstellen. Der Auftrag hierzu lautete: "Die angemessene Umsetzung anerkannter Beratungsgrundsätze ohne einengende staatliche Regelung".

In der Neufassung der Förderrichtlinien vom 11.02.1991 (SMB1. NW. 21630) heißt es dementsprechend: "Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit." Damit stellt sich die Frage nach einer Beschreibung des spezifischen fachlichen Zugangs und der Qualitätsanforderungen an beratendes und therapeutisches Handeln in Familien- -und Lebensberatungsstellen und der damit verbundenen fachspezifischen Sorgfalt.

## II. Gutachten und ihre weitere Behandlung

In Abstimmung mit Träger- und Fachverbänden erteilte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1991 im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann Gutachteraufträge spezifiziert nach den Beratungszweigen:

- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern/Erziehungsberatung an Herrn Prof. Dr. Friedrich Specht, Göttingen
- Beratung von Erwachsenen/Ehe- Partnerschafts-, Lebensberatung an Herrn Dipl.-Psych. Dr. Wolfgang Schrödter, Frankfurt
- Beratung besonderer Problemgruppen/in besonderen Problemlagen, Frauenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Familienplanungsberatung sowie Beratung bei Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch an Frau Prof. Dr. Alexa Franke, Dortmund.

Diese Gutachten liegen seit Ende 1991 vor. Sie beschreiben die Vorgehensweisen fachlich kompetenter Beratung.

Unterscheiden lassen sich hiernach:

- die institutionellen Rahmenbedingungen, die die Qualität der Arbeit der Beratungsstellen absichern

und

- die Regeln des fachlichen Könnens im engeren Sinne, nämlich die Beschreibungen zur Eigenart psychotherapeutischen Handelns im nichtheilkundlichen Bereich, der wirksamen Elemente von Beratung und Therapie und deren fließende Übergänge sowie die Voraussetzungen eines wirksamen professionellen Handelns.

Die Gutachten wurden den kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenberatungsstellen, den Fachverbänden (LAG Erziehungsberatung und LAK Ehe-, Lebens-, Familienberatung) sowie dem Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann als für die Frauenberatung beteiligtem Ressort zur Verfügung gestellt und wurden - auf allen Ebenen und in den Beratungsstellen - intensiv diskutiert.

Diese Diskussion hat sich nach allgemeiner Einschätzung bereits wesentlich auf die Bewusstwerdung von Anforderungen an die Qualitätssicherung und damit auf die Qualitätssicherung selbst positiv ausgewirkt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat in ihrer Stellungnahme zu den Gutachten vorgeschlagen, sich statt auf eine Festschreibung der institutionellen Rahmenbedingungen, auf ein dialogisches Fortschreibungsverfahren zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann einerseits und den Trägerverbänden andererseits einzulassen.

Dieser Weg wurde inzwischen einvernehmlich beschritten. Sowohl auf der Sachebene der beteiligten Ressorts als auch der Spitzenverbandsebene wird in regelmäßigen Abständen die Fortentwicklung institutioneller Rahmenbedingungen und der Regeln des fachlichen Könnens diskutiert. Das ursprünglich beabsichtigte Hearing mit der Gutachterin und den Gutachtern, Trägerverbänden, Fachverbänden und beteiligten Behörden sowie Überlegungen hinsichtlich einer "Vereinbarung über die Einhaltung der Regeln des fachlichen Könnens" zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Trägerverbänden, die sich nur auf die institutionellen Rahmenbedingungen hätte beziehen können, erübrigten sich angesichts der intensiven Fachdiskussion.

Auf der Grundlage der bestehenden Förderungsrichtlinien ist eine Fortschreibung der Regeln des fachlichen Könnens im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse vereinbart.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sieht im Einvernehmen mit dem für die Frauenberatung zuständigen Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann diese kooperative und zukunftsorientierte Behandlung der Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung als Basis für eine flexible und qualitätsbewusste Weiterentwicklung der psychosozialen Beratung in Nordrhein-Westfalen an.

### **III. Sachstand**

Abgeleitet von den drei wissenschaftlichen Gutachten und den Stellungnahmen der beteiligten Fach- und Trägerverbände und Behörden ergibt sich hinsichtlich der für qualifizierte Beratung erforderlichen Rahmenbedingungen einerseits und der Beschreibung zur Eigenart psychotherapeutischen Handelns im nichtheilkundlichen Bereich andererseits, folgender Sachstand:

#### **A) Institutionelle Rahmenbedingungen**

1. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den in den Richtlinien festgelegten Eingangsqualifikationen des Fachpersonals von Beratungsdiensten umfasst diese die erforderliche Weiterbildung zu spezifischen Fachqualifikationen (z.B. Fachqualifikation Eheberatung) sowie das Recht auf und die Pflicht der Beraterinnen und Berater zu Fortbildung und Supervision.

## 2. Multiprofessionelle Besetzung der Beratungsdienste

Die multiprofessionelle Besetzung ist in den Richtlinien festgelegt. Sie entspricht auch § 28 KJHG.

In begründeten Einzelfällen sind nach Absprache Schwerpunktsetzungen entsprechend dem örtlichen/regionalen Bedarf und einer thematischen und/oder zielgruppenorientierten Ausrichtung der Beratungsstelle möglich.

## 3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden

Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine effiziente Hilfe. Wegen der zur Zeit geltenden rechtlichen Regelungen aber die Beratung im Schwangerschaftskonflikt ist das Prinzip der Freiwilligkeit in der Schwangerschaftskonfliktberatung nur eingeschränkt gültig.

## 4. Direkter Zugang zur Beratungsstelle

Der direkte Zugang der Ratsuchenden ohne Zuweisung durch andere Stellen muss erhalten bleiben. Die Beratungsstellen bieten auch Beratung für solche Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach, § 36 KJHG als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.

## 5. Unentgeltlichkeit der Beratung

Die Förderrichtlinien sehen als Zuwendungsvoraussetzung vor, dass die Beratungsarbeit ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts erfolgt. In §§ 901 91 KJHG sind die Leistungen, zu denen Teilnahmebeiträge bzw. eine Heranziehung der Kosten vorgesehen sind abschließend aufgezählt. Da die Leistungen der § 16 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 27, 28, 41 KJHG darin nicht enthalten sind hat die Inanspruchnahme dieser Leistungen für die Klienten kostenfrei zu erfolgen.

## 6. Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungsstelle unterliegt der Verschwiegenheitspflicht soweit die Klientin oder der Klient sie nicht im Einzelfall hiervon entbindet. Der Vertrauensschutz der Ratsuchenden kann dadurch verbessert werden, dass den Beraterinnen und Beratern der psychosozialen Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird. Hierfür setzen sich die beteiligten Ministerien und die Verbände ein.

## 7. Transparenz der Arbeit der Beratungsdienste

Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ist die Arbeit der Beratungsdienste in der Bevölkerung bekannt zu machen. Neben dem statistischen Rechenschaftsbericht ist dabei auf die aktuellen psychosozialen Problemlagen und Trends aufmerksam zu machen.

## 8. Gleiche und gerechte Zugangschancen der Ratsuchenden zu den Beratungsdiensten

Um dies zu gewährleisten, sind die Kriterien der gleichmäßigen Verteilung der Beratungsdienste in den Kreisen und Städten, der

Trägerpluralität und der Subsidiarität sowie der Problemoffenheit und der Offenheit gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen von den Trägern und den fördernden Stellen zu beachten. Das schließt Schwerpunktsetzungen nicht aus, die örtlich und regional abgestimmt sind.

9. Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen am Ort

Die Beratungseinrichtungen kooperieren mit den anderen örtlichen (soweit erforderlich -regionalen -) Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und -arbeiten in den psychosozialen Gremien mit.

10. Vielfalt der angebotenen Arbeitsformen

Die Beratungsstellen halten ein Spektrum unterschiedlicher Arbeitsformen vor: Arbeit mit Einzelnen/ Paaren, Familien und Gruppen.

11. Präventive und aufklärende Arbeit

Neben der Beratung im Einzelfall gehört zu den Aufgaben der Beratungsstelle präventive und aufklärende Arbeit, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Institutionen.

12. Fachliche Unabhängigkeit der Beratungseinrichtungen

Die Beratungsstellen arbeiten auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Die Träger sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Qualität der Beratungsarbeit.

**B) Beschreibung zur Eigenart psychotherapeutischen Handelns im nichtheilkundlichen Bereich**

Verhaltensanforderungen der individuellen therapeutischen Tätigkeit haben sich an der fachspezifischen Sorgfaltspflicht entsprechend dem "Stand der Wissenschaft" zu orientieren. Die Art des beraterischen und therapeutischen Vorgehens ist jeweils eine fachliche Entscheidung, die der Fachaufsicht des Trägers, daneben aber lediglich der grundrechtlichen Kontrolle und/oder der Missbrauchskontrolle unterliegt. Die Regeln des fachlichen Könnens enthalten damit eine Rechtsfigur, die fachliche Unabhängigkeit in einer spezifischen und rechtlich präzisen Weise definiert.

Weisung und Kontrolle sind nicht von außen möglich, sondern nur durch die Träger in ihrer berufsspezifischen Verantwortung, d.h. durch die fachliche Leitung der Beratungsdienste und deren Fachaufsicht. Sie sind der, entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft jeweils neu zu interpretierende, Ausdruck der gebotenen beruflichen Sorgfaltspflicht der Beraterinnen und Berater. Ihre Konkretisierung bleibt eine noch zu leistende Aufgabe.

Auf Anfrage können beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die drei Gutachten sowie bei der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege deren Stellungnahme - das sog. "Standardpapier" -bezogen werden.

Anschriften:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit Und Soziales des Landes NRW Referat IV A 5  
40190 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes  
NRW Loher Straße 7 42283 Wuppertal